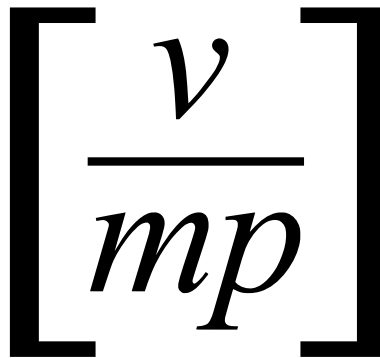

Kommissionsreglement

REDAKTION DES VEREINSANZEIGERS DER MATHEMATIK-, PHYSIK UND
RECHNERGESTÜTZTE WISSENSCHAFTENSTUDIERENDEN.

ZÜRICH, 15. APRIL 2021



Eine Kommission des VMP
Teil der Erweiterten Geschäftsordnung - www.vmp.ethz.ch

I Rechtsform, Name

- Art. 1 Unter dem Namen VAMP-Redaktion besteht seit dem 6. März 2020 eine Kommission nach Art. 29 der VMP-Statuten.
- Art. 2 Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten des VMP massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den Statuten des VMP widerspricht.

II Zweck

- Art. 3 Die VAMP-Redaktion bezweckt die regelmässige Herausgabe des Vereinsanzeigers VAMP gemäss Art. 36 der VMP-Statuten.

III Zusammensetzung

- Art. 4 Die VAMP-Redaktion setzt sich aus dem Kommissionsvorstand als entscheidenden Organ und weiteren Mitgliedern zusammen.
- Art. 5 Mitglieder der Kommission müssen VSETH-Mitglieder gemäß Art. 6 der VSETH-Statuten oder VMP-Mitglieder gemäß der VMP-Statuten Art. 3 sein. Mitglieder können vom Präsidium ernannt werden.
- Art. 6 Der Kommissionsvorstand setzt sich zusammen aus
- I. dem Präsidium, welches vom VMP-Vorstand gewählt und an der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Das Präsidium muss VMP-Mitglied gemäß Art. 3 der VMP-Statuten sein.
 - II. weiteren Kommissionsvorständen, welche Art. 5 genügen. Kommissionsvorstände werden vom Präsidium ernannt und vom VMP-Vorstand bestätigt.
- Art. 7 Die maximale Anzahl an Kommissionsvorständen beschränkt sich auf die Anzahl stimmberechtigter Personen im VMP-Vorstand.

IV Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen, beruft Sitzungen ein und leitet diese. Das Präsidium kann die vorübergehende Leitung der Kommission einem anderen Kommissionsvorstand übertragen.
- Art. 9 Das Präsidium erstattet dem Vorstand des VMP Bericht über die Tätigkeiten der Kommission. Insbesondere ist das Präsidium verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Semesterberichtes zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung des VMP.

V Tätigkeit

- Art. 10 Die VAMP-Redaktion
- I. schreibt Artikel und organisiert den Druck der Ausgabe,
 - II. legt die Ausgabe vor der Veröffentlichung dem VMP-Vorstand vor,
 - III. organisiert die Verteilung der VAMPs in den Vorlesungen mit Unterstützung des VMP-Vorstands, sofern dies möglich ist,
 - IV. dokumentiert ihre Arbeit sinnvoll.
- Art. 11 Die VAMP-Quästur ist für alle finanziellen Belange der VAMP-Redaktion verantwortlich. Es ist die Regelung zur Zeichnungsberechtigung aus Art. 42 der VMP-Statuten zu beachten.
- Art. 12 Die VAMP-Redaktion verwaltet den Budgetposten "VAMP" des VMP-Budgets, sofern dieser vorhanden ist. Für Sitzungsverpflegung darf aus dem Budget "Sitzungsverpflegung" des VMP-Budget der durch die Mitgliederversammlung zugewiesene Teil verwendet werden. Liegt keine Zuweisung vor, so wird diese durch den VMP-Vorstand vorgenommen.

VI Sitzungen

- Art. 13 Kommissionssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester statt. Es wird sinnvoll protokolliert.
- Art. 14 Kommissionssitzungen werden durch das Präsidium einberufen. Der VMP-Vorstand kann eine Kommissionssitzung einberufen.
- Art. 15 Der Kommissionsvorstand ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die ordnungsgemäße Einladung erfolgt sinnvoll unter Angabe der Traktandenliste mindestens drei Tage vorher. Der VMP-Vorstand wird zu jeder Sitzung der Kommission eingeladen.
- Art. 16 An Sitzungen des VMP-Vorstands müssen die Vorstände im Ressort Kommunikation über die Tätigkeit der Kommission berichten.

VII Abstimmungen und Wahlen

- Art. 17 Stimmberechtigt sind alle Kommissionsvorstände, sowie alle VMP-Vorstände. In diesem Sinne hat jede natürliche Person eine Stimme. Der VMP Vorstand kann gegen einzelne Beschlüsse der VAMP-Redaktion mit absolutem Mehr das Veto-Recht ergreifen. Bei Inanspruchnahme des Veto-Rechtes muss binnen 3 Tage eine Sitzung des Kommissionsvorstandes einberufen werden, an der die VMP-Vorstände mehrheitlich vertreten sind.
- Art. 18

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen berechnet. Bei Stimmgleichheit hat das Kommissionspräsidium den Stichentscheid.

- Art. 19 In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Dabei ist die absolute Mehrheit der Kommissionsvorstände ausreichend. Der Zirkularbeschluss ist umgehend dem VMP-Vorstand mitzuteilen.
- Art. 20 Hat eine stimmberechtigte Person in einer Angelegenheit ein persönliches Interesse, so hat sie in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 21 Eine Reglementsrevision kann an jeder Vorstandssitzung des VMP-Vorstands mit absolutem Mehr beschlossen werden.
- Art. 22 Über einen Antrag zur Auflösung der Kommission entscheidet die absolute Zweidrittelmehrheit anlässlich einer Mitgliederversammlung.

VIII Inhalte des VAMP

- Art. 23 Der VAMP beinhaltet
- I. eine kurze Zusammenfassung der MV in der nächsten Ausgabe,
 - II. sobald vorhanden, die Prüfungsstatistiken der letzten Session,
 - III. die Vorstellung der neu gewählten Vorstandsmitglieder,
 - IV. gegebenenfalls Kolumnen von anderen Vereinsorganen,
 - V. weitere Artikel, welche die VAMP-Redaktion schreibt.
- Art. 24 Der VAMP ist parteipolitisch und religiös neutral. Politische Stellungnahmen sind als persönliche Meinungen zu kennzeichnen und für einzelne Vereinsmitglieder nicht bindend.
- Art. 25 Der VAMP kann zu Werbezwecken Sponsoringverträge mit externen Organisationen abschliessen. Solche Verträge müssen durch den VMP-Vorstand genehmigt werden.

IX Schlussbestimmungen

- Art. 26 Speziell zu erwähnen bleiben hierbei die Richtlinien zum Erscheinungsbild aus den VSETH-Statuten in Art. 17.
- Art. 27 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglementes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Reglementes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Reglement als lückenhaft erweist.

Art. 28 Das vorliegende Reglement wurde am 15. April 2021 einer Revision unterzogen und vom VMP-Vorstand genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 6. März 2020 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.